



## Ausgabe 01/2018

### Klagen gegen Streikverbot für Beamte

Am 17. Januar fand der erste Termin vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu den Klagen von vier Lehrern/innen gegen das Streikverbot für Beamte statt.

Zur Erläuterung der Hintergründe stellen wir hier auszugsweise Informationen und Positionen des dbb beamtenbund und tarifunion Bund dar:

#### Verfahrenshistorie

Dem Bundesverfassungsgericht liegen vier Verfassungsbeschwerden gegen das Streikverbot für Beamte vor.

Die Klägerinnen / Kläger

- sind beamtete Lehrkräfte an Schulen in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.
- sind keine Mitglieder des dbb beamtenbund und tarifunion.
- sind bei der GEW organisiert und erhalten dort kostenlosen Rechtsschutz.
- nahmen alle während der Dienstzeit an Protestveranstaltungen und Streikmaßnahmen der GEW teil.

Mit Rechtsschutz der GEW wird behauptet,

- die Koalitionsfreiheit des Art. 9 GG gewähre ein Streikrecht auch für Beamte, jedenfalls für beamtete Lehrkräfte.
- das in Art. 33 GG enthaltene Streikverbot gelte nicht für beamtete Lehrkräfte und sei mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unvereinbar.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
in dieser Ausgabe lesen Sie:

- **Klagen gegen Streikverbot für Beamte**
- **Beamtenbesoldung Hessen; Termin beim VG Ffm.**
- **Symposium „Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst“**
- **Termine**

Ich wünsche Ihnen eine gewinnbringende Lektüre  
und grüße Sie herzlich!

Heini Schmitt  
Landesvorsitzender

- *eine europafreundliche Auslegung des nationalen Rechts und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verbiete ein generelles Streikverbot für Beamte. Vielmehr existiere nach funktionalen Kriterien eine Einschränkung des Streikverbotes.*

*Die Verfahren sind damit eindeutig einer Gruppe von Beamten – Lehrern einer bestimmten Lehrer-gewerkschaft – zuzuordnen.*

*Die Verfahren richten sich im Kern ausschließlich darauf, aus dem freiwillig gewählten Status als Beamter mit allen Rechten zusätzlich das weitestgehende Arbeitnehmerrecht – das Streikrecht – zu erhalten.*

*Die politische Tendenz ist offenkundig auf die Abschaffung des Berufsbeamtentums und Schaffung eines neuen öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmers gerichtet.*

#### Verfahrensgang

Entscheidung VG Düsseldorf:

*Eine 1965 geborene und seit 2002 als Beamtin auf Lebenszeit in NRW im Dienst befindliche Lehrerin nahm Januar und Februar 2009 während der Dienstzeit an einem Streik der GEW teil. Die Streikmaßnahmen in NRW fanden auf Aufruf der GEW als Warnstreik angestellter Lehrkräfte an öffentlichen Schulen statt. Damit sollte der Forderung nach einer Tarifierhöhung um 8 Prozent Nachdruck verliehen werden. Die Beschwerdeführerin war Mitglied der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), stellvertretende Vorsitzende der GEW sowie Mitglied der Landestarifkommission.*

Sie nahm ohne Genehmigung ihres Dienstherrn an dem Warnstreik teil, obwohl den Streiks jeweils Gespräche mit der Schulleitung vorausgingen, in denen darauf hingewiesen wurde, dass Beamte kein Streikrecht haben.

Wegen der Streikteilnahme in der Dienstzeit erließ der Dienstherr eine Disziplinarverfügung mit einer Geldbuße. Hiergegen klagte die Beamtin vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, das feststellte:

- Nach höchstrichterlicher nationaler Rechtsprechung und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dürfen Beamte in Deutschland nicht streiken. Tun sie es dennoch, begehen sie ein Dienstvergehen.
- Die konkrete Disziplinarmaßnahme sei jedoch unzulässig, da eine völkerfreundliche Auslegung von Art. 11 Abs. 2 Satz 2 der EMRK einen generell streikfreien Raum nicht vorsehe.

Entscheidung OVG NRW:  
Feststellungen:

- In Deutschland besteht mit Art. 33 Abs. 5 GG kein Streikrecht.
- Auch mit Blick auf die EMRK besteht kein Streikrecht.
- Sollte aus Art. 11 Abs. 2 EMRK ein „Streikrecht“ ableitbar sein, gilt dies nicht in der Bundesrepublik Deutschland, da die EMRK den Rang eines einfachen Bundesgesetzes hat und damit den Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG untergeordnet ist.

Entscheidung Bundesverwaltungsgericht 2014 (BVerwGE 2 C 1.13):

Zu diesem Zeitpunkt ist die Klägerin zwischenzeitlich auf eigenen Antrag aus dem Lehrer-Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen. Das BVerwG hat festgestellt:

- Durch die Teilnahme an den nicht erlaubten Warnstreiks ist ein Dienstvergehen begangen.
- Beamte in der Bundesrepublik Deutschland sind nach wie vor nicht berechtigt, sich an kollektiven Kampfmaßnahmen zu beteiligen oder diese zu unterstützen, da Art. 33 Abs. 5 GG ein umfassendes Verbot beinhaltet.

Das BVerwG hat aber auch festgestellt:

- Art. 11 EMRK sieht eine Einschränkung des Streikrechtes nur für den Bereich „Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder Staatsverwaltung“ vor.
- Lehrer an deutschen öffentlichen Schulen sind keine Angehörige der Staatsverwaltung im Sinne von Art. 11 Abs. EMRK.
- Das umfassende Verbot kollektiver Kampfmaßnahmen nach Art. 33 Abs. 5 GG sei daher mit Art. 11 EMRK unvereinbar.

Zudem hat das BVerwG hervorgehoben, dass das staatsbezogene beamtenrechtliche Streikverbot eine Kollisionslage mit der EMRK beinhaltet und eine Korrektur oder Lösung durch den Gesetzgeber erfolgen müsse.

### **Die Rolle des dbb im Verfahren**

Der dbb hat bewusst keine eigenen Verfahren zu diesem Thema unterstützt oder geführt. Als dbb vertreten wir Beamte und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.

Beamte sind in der Bundesrepublik Deutschland mit unserer Verfassung nicht Arbeitnehmer mit allen Rechten aus Art. 9 GG. Beamten stehen nicht die vollen und unbeschränkten Arbeitnehmerrechte zu, weil sie in einer besonderen Nähe zum Staat stehen, diesen repräsentieren und dauerhaft staatliche Aufgaben erledigen. Beamte bilden und erledigen die Staatstätigkeit auf allen Ebenen. Als funktionale Organe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts können und sollen sie nicht gegen die Bevölkerung streiken.

Beamte werden wegen dieser Sonderstellung lebenslang alimentiert, erhalten Besoldung, Versorgung und Beihilfe. Sie können ihre Rechte aus der Koalitionsfreiheit wirkungsvoll über den dbb beamtenbund und tarifunion wahrnehmen.

Die die Beamten betreffenden Regelungen werden nicht durch einen (Tarif-) Vertrag geschlossen, sondern durch den Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren getroffen.

## **Beteiligung, Funktion und Positionen des dbb**

*Dem BVerfG leisten Gerichte und Verwaltungsbehörden Rechts- und Amtshilfe. Zudem können zur Erforschung der Wahrheit ausgewählte Personen zu Tatsachen oder deren Einschätzung über Tatsachen befragt werden. Zur Erkundung und Ausleuchtung aller wichtigen mit einem Streitgegenstand verbunden relevanten tatsächlichen und rechtlichen Umstände kann das BVerfG sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der dbb ist in diesem Verfahren als sachkundiger Dritter geladen, weil er die größte deutsche Interessenvertretung für Beamtinnen und Beamte ist.*

Die Positionen des dbb sind eindeutig:

- *Beamtinnen und Beamte haben aufgrund der jeweiligen übertragenen staatlichen Aufgaben eine besondere Nähe zum Staat.*
- *Beamtinnen und Beamte müssen wegen ihrer besonderen Nähe zu ihren Aufgaben Grundrechtseinschränkungen hinnehmen; demgegenüber erhalten sie in einem ausgewogenen Rechten- und Pflichtenverhältnis besondere Leistungen, wie lebenslange Alimentation und Fürsorge.*
- *Ein zentrales Element des gesamten Berufsbeamtentums in Deutschland ist deshalb auch, dass sie in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen und in dieser Funktion nicht uneingeschränkt alle Arbeitnehmerrechte wahrnehmen können.*

### **Wir als dbb Hessen fügen hinzu:**

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte es für Beamte verlockend sein, ein Streikrecht zu haben. Aber damit würde das Alleinstellungsmerkmal, das Beamte für Dienstherrn so attraktiv macht, nämlich die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Staates auch in Krisen- und Streikzeiten, wegfallen.

Die Zielrichtung der Kläger/innen der GEW ist dabei auch allzu durchsichtig.

Vordergründig wird sinngemäß argumentiert, es ginge darum, ein Streikrecht für Beamte zu erstreiten, von dem man aber eigentlich gar keinen Gebrauch machen wolle, weil man ja eigentlich auf Verhandlungen setze.

Diesen Vortrag erachten wir als widersprüchlich.

Für uns wird klar erkennbar, dass es sich hier seitens der GEW-Kläger/innen um einen weiteren Versuch handelt, den Beamtenstatus in seiner bisherigen Form abzuschaffen.

Und genau das würde wohl auch passieren, wenn die Kläger/innen der GEW erfolgreich sein sollten.

Denn welche Motivation sollte künftig eine Landes- oder Bundesregierung noch haben, Menschen im öffentlichen Dienst in ein Beamtenverhältnis zu berufen, wenn diese ebenso streiken dürfen wie die Tarifbeschäftigten?

Für uns steht daher fest:

**Wer am Streikverbot für Beamte rüttelt, erweist sich als Totengräber des Berufsbeamtentums!**

**Und er leistet unserer Gesellschaft und unseren Bürgerinnen und Bürgern einen „Bärendienst“.**

Die ganze Welt beneidet Deutschland um seinen hervorragend funktionierenden öffentlichen Dienst mit seinen Beamten.

Unsere Verwaltung funktioniert auch in Krisenzeiten oder wenn es bspw. gerade mal keine Bundesregierung gibt.

Die Beamtinnen und Beamten in Deutschland stehen den Bürgerinnen und Bürgern ganzjährig und zuverlässig zur Verfügung. Der Bürger erhält eine rechtstaatliche und rechtsstaatlich überprüfbare Dienstleistung von höchster Qualität.

Im Gegenzug werden die Beamten dafür lebenslang alimentiert.

Für die Bürgerinnen und Bürger ist dies in der Gesamtbetrachtung keineswegs teurer, denn Beamte erhalten gemessen an ihrer Qualifikation erheblich niedrigere Bruttolöhne als vergleichbare Personen in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis.

Dass allenthalben von den „hohen Pensionsverpflichtungen“ für die öffentlichen Haushalte gesprochen wird, hat einen einfachen Grund:

Während die Politik die Verpflichtungen für die Renten permanent im Blick hat und in den Haushaltsbe-

ratungen (wenn auch dringend verbesserungsbedürftig) berücksichtigt, wurden in den vergangenen Jahrzehnten keine oder viel zu geringe Rücklagen für die Pensionsverpflichtungen gebildet!

Nur vereinzelt gab es hierzu Ansätze, aber immer wieder wurden die Sparbeiträge der Beamten zur Deckung anderer Haushaltslücken verwendet!

Seit 1957 haben Beamte fortlaufend durch Verzicht bei ihren Bezügeanpassungen ihren Beitrag zur Bildung von Pensionsrückstellungen geleistet. Das dabei eingesparte Geld ist jedoch für alle möglichen anderen Dinge ausgegeben worden.

Dieser Umstand wird in der öffentlichen Debatte völlig ausgeblendet.

In Hessen wird seit einiger Zeit eine fortlaufende (wenn auch nicht ausreichende) Rücklagenbildung betrieben.

Wer ein Streikrecht für Beamte fordert, der sei an den Lokführerstreik oder an den KiTa-Streik erinnert.

Lokführer waren einst im Beamtenstatus. Heute sind sie das nicht mehr und die Öffentlichkeit empört sich, wenn Lokführer streiken.

Auch in diesem Zusammenhang ist die Argumentation der Kläger/innen der GEW nicht nachvollziehbar. Jahrein, jahraus wird über die Bildungspolitik gestritten, alle gesellschaftlichen Kräfte betonen in schöner Regelmäßigkeit, wie wichtig es sei, unseren Kindern die bestmöglichen Bildungschancen zu eröffnen. Aber was nützen all diese Bemühungen um Verbesserung in den Schulen und um Unterrichtsgarantie, wenn am Ende einfach der Unterricht nicht stattfindet, weil Lehrer streiken?

**Der dbb Hessen jedenfalls steht unumwunden zum Erhalt des Berufsbeamtentums in der hergebrachten Form. Und dazu gehört untrennbar das Streikverbot für alle Beamten!**

Wir werden über den Fortgang des Verfahrens vor dem BVerfG berichten.

.....

## **Beamtenbesoldung Hessen**

Am 26. Januar hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mitgeteilt, dass die mündliche Verhandlung zu der von uns eingereichten Klage auf den **12. März 2018, 11:30 h**, terminiert ist.

Damit hat das VG Frankfurt am Main trotz enorm hoher Belastung bspw. durch zigtausende Asylstreitverfahren exakt seinen Ankündigungen entsprochen, die Sache noch im ersten Quartal 2018 aufzurufen.

Jetzt liegt die Angelegenheit also in den Händen des Gerichts.

Wir werden über den Fortgang berichten.

.....

## **Symposium „Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst“**

Nachstehend fügen wir das Programm der Veranstaltung ein:

### **Symposium „Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst“**

am 21. Februar 2018, von 10:00 h bis ca. 13:30 h, im Saalbau Gallus,

Frankenallee 111, 60326 Frankfurt a. M.

.....

### **Program m**

**Begrüßung - Heini Schmitt, Landesvorsitzender dbb Hessen**

**Fallschilderungen betroffener Bediensteter**

**Vortrag zum Gesamtthema - Heini Schmitt, Landesvorsitzender dbb Hessen**

**Grußwort Ulrich Silberbach, Bundesvorsitzender dbb beamtenbund und tarifunion**

**Moderierte Podiumsdiskussion (ca. 90 Minuten) mit**

- Eva Kühne-Hörmann, Hessische Justizministerin
- Dr. Walter Seubert, Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Frankfurt a. M. (auch als Vertreter des Hess. Innenministers Peter Beuth)
- Prof. Dr. Roman Poseck, Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. und Präsident des Hessischen Staatsgerichtshofs
- Prof. Dr. Helmut Fünfsinn, Generalstaatsanwalt Hessen beim Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

- **Petra Maurer, Diplom-Pädagogin, Trainerin, Supervisorin**
- **Eckhard Niebergall, 1. Vorsitzender der Polizeitrainer in Deutschland e. V. (PiD)**
- **Heini Schmitt, Landesvorsitzender dbb Hessen**

**Offene Diskussion mit allen anwesenden Gästen (ca. 30 Minuten)**

**Schlusswort - Heini Schmitt, Landesvorsitzender dbb Hessen**

**Imbiss, Gespräche unter den Gästen.**

Im Verlauf der Podiumsdiskussion erhalten auch die Vertreter der Fraktionen im Hessischen Landtag Gelegenheit, ihre Standpunkte einzubringen.

Die Veranstaltung wird moderiert von Stefan Ehlert, freier Reporter bei HR-Info, Auslandskorrespondent.

Neben unseren Podiumsgästen und dem Bundesvorsitzenden des dbb, **Ulrich Silberbach**, erwarten wir zahlreiche weitere Repräsentanten aus Politik, Behörden und Verbänden sowie die Presse.

Aus dem Hessischen Landtag liegen uns bereits Zusagen vor von **Alexander Bauer** (innenpolitischer Sprecher CDU-Fraktion), **Nancy Faeser** (innenpolitische Sprecherin SPD-Fraktion) und **Dr. Frank Blechschmidt** (FDP-Fraktion).

Die Mitglieder der Landesleitung und des Landesvorstands des dbb Hessen sowie zahlreiche Vorsitzende der Verbände unter dem Dach des dbb Hessen werden an der Veranstaltung teilnehmen und damit auch zum Ausdruck bringen, wie wichtig dieses Thema ist.

Frankfurt a. M., 06.02.2018

## Termine

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass am 15. und 16. Mai der Gewerkschaftstag des dbb Hessen in Darmstadt stattfinden wird.

Die Öffentlichkeitsveranstaltung im Rahmen des Gewerkschaftstages wird am 16. Mai, von 10:00 h bis ca. 13:00 h stattfinden.

## Impressum

**Herausgeber:**



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**  
 Landesbund Hessen

**Verantwortlich (V.i.S.d.P.):**

Landesvorsitzender Heini Schmitt

**Landesgeschäftsstelle:**

Eschersheimer Landstraße 162

60322 Frankfurt am Main

**E-Mail:** mail@dbbhessen.de

**Telefon:** 069 281780; **Fax:** 069 282946

**Internet:** www.dbbhessen.de

**Nachdruck - auch auszugsweise – nur mit**

**Quellenangabe gestattet**